

Öffentliche Bekanntmachung

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Abfallsatzung - AbfS)

Auf der Grundlage der §§ 5 und 15 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270), des § 6 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz - AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186, 187) i. V. m. dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. I S. 56), § 7 Satz 4 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 869), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700), der Landesverordnung über die Entsorgung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen (Pflanzenabfalllandesverordnung - PflanzAbfLVO) vom 18. Juni 2001 (GVOBl. M-V S. 281), der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533), und dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 7. November 2024 folgende Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Abfallsatzung - AbfS) erlassen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Abfallsatzung - AbfS) vom 12. Dezember 2019, zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Abfallsatzung - AbfS) vom 14. Dezember 2023, veröffentlicht im INTERNET unter der Adresse www.rostock.de/Bekanntmachungen am 20. Dezember 2023, wird wie folgt geändert:

1) § 4 Abs. 2 S. 4 wird wie folgt geändert:

„Satz 2" wird durch „Satz 3" ersetzt.

2) § 4 Abs. 3 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

Hinter dem Wort „Anlage" wird die Ziffer „1" ergänzt.

3) § 5 Abs. 2 S. 2 wird wie folgt geändert:

„§ 3 Abs. 5 bis 14" wird durch „§ 3 Abs. 5 bis 13" ersetzt.

4) § 9 Abs. 1 S. 2 wird wie folgt geändert:

Die Formulierung „(z. B. Vollmacht, Mietvertrag)" wird durch „(Vollmacht)" ersetzt.

5) § 11 Abs. 2 S. 1 wird wie folgt geändert:

„Nr. 6" wird durch „Nr. 7" ersetzt.

6) In § 11 a wird hinter Abs. 2 folgender Absatz 3 eingefügt:

„Eine gemeinsame Nutzung eines Unterflursystems durch mehrere Grundstücke ist zulässig. Ist im Bebauungsplan die Nutzung des Unterflursystems als Entsorgungsform vorgesehen, sind die nach § 6 Abs. 1 und 2 Pflichtigen zur Nutzung des Unterflursystems verpflichtet. Gleiches gilt, wenn ein Unterflursystem für mehrere nah beieinanderliegende Grundstücken auf einem dieser Grundstücke oder im öffentlichen Raum eingerichtet wird. Die Nutzung von MGB nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ist dann ausgeschlossen.“

7) § 13 Abs. 2 S. 3 und 4 werden neu gefasst:

„Eine 14-tägliche Entsorgung kann bei 1.100-l-, 240-l-, 120-l- und 80-l-Abfallbehältern erfolgen. Eine 28-tägliche Entsorgung ist bei 120-l- und 80-l-Abfallbehältern möglich und eine Entsorgung zweimal in der Woche ist bei 1.100-l- und 240-l-Abfallbehältern möglich.“

8) In § 13 Abs. 3 wird hinter dem Wort „Bioabfallbehälter“ eingefügt: „(MGB und Unterflurbehälter)“.

9) § 13 Abs. 5 S. 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „und Bioabfall" werden gestrichen.

10) § 14 Abs. 12 S. 1 wird wie folgt geändert:

„Haus- und Geschäftsmüll nach § 4 Abs. 2 S. 2" wird geändert in „Haus- und Geschäftsmüll nach § 4 Abs. 2 S. 3".

11) § 20 Abs. 2 wird neu gefasst:

„Auf den Recyclinghöfen der Stadt Koppelweg 1, Schwaaner Landstraße 12, Etkar-André-Str. 54 und Hainbuchenring 4 können folgende Abfälle im Rahmen der Benutzungsordnung der Recyclinghöfe in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock angeliefert werden:

- a) Sperrmüll,
- b) Altgeräte,
- c) Park- und Gartenabfälle,
- d) Gefährliche Abfälle (Anlage 2),
- e) Papier und Pappe,
- f) Altglas,
- g) Leichtverpackungen,
- h) Alttextilien,
- i) Metallabfälle,
- j) Batterien im Sinne des Batteriegesetzes,
- k) Haus- und Geschäftsmüll.“

12) § 22 Abs. 2 wird neu gefasst:

„Anträge auf Änderungen der Abfallbehälteranzahl, der Behältergröße, der Entsorgungszyklen, der Personenanzahl und Anzeigen zur Eigenkompostierung müssen von den Anschlusspflichtigen bei der Stadt, vertreten durch das Amt für Umwelt- und Klimaschutz, in Textform (Formular für die Abfallentsorgung des Amtes) gestellt werden. Die Anträge bzw. Anzeigen müssen bis zum 15. Kalendertag des Monats eingehen, damit die Änderungen zum nächsten Monatsersten berücksichtigt werden können. Rückwirkende Änderungen sind nicht möglich. Sofern die Änderungen zulässig sind, werden diese veranlasst und es ergeht ein geänderter Abfallgebührenbescheid. Im anderen Fall erhält die oder der Anschlusspflichtige von der Stadt eine begründete schriftliche Ablehnung.“

13) § 22 Abs. 5 S. 2 wird wie folgt geändert:

„Abs. 1 bis 3“ wird durch „Abs. 1 bis 4“ ersetzt.

14) Die Anlagen werden nummeriert.

Anlage 1 Ausschlussliste zu § 4 Abs. 3 Nr. 3

Anlage 2 „Nicht abschließende Übersicht der auf den Recyclinghöfen der Stadt nach Maßgabe der Satzung angenommenen Abfälle“

§ 2 Inkrafttreten

Die Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Abfallsatzung - AbfS) tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Rostock, 28. November 2024

Eva-Maria Kröger
Oberbürgermeisterin

1. Die vorstehende von der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock am 7. November 2024 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270), zuletzt geändert durch Berichtigung (GVOBl. M-V S. 351), ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, gemäß 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Rostock, 28. November 2024

Eva-Maria Kröger
Oberbürgermeisterin